

Wichtige Information für Hundehalter

Es kann immer wieder festgestellt werden, dass Hundehalter ihre Tiere nicht anmelden. Wer einen Hund hält, hat diesen binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung anzumelden. Neugeborene Hunde sind ebenfalls anzumelden, jedoch erst mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt steuerpflichtig. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund der ingeschlachtet wurde, verstorben, entlaufen ist oder abgegeben wurde innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben. Die Gemeinde gibt für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus. Diese ist außerhalb der Wohnung oder des unbefriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen und ist bei der Abmeldung des Hundes an die Verbandsgemeindeverwaltung zurück zu geben. Die entsprechenden An- oder Abmeldeformulare erhalten sie in den Verwaltungsstellen Lamsheim und Heßheim.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen nur angeleint führen. Außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen, sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen. Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und öffentliche Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

Das Nichtanzeigen eines Hundes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann.

Wer seinen Hund von einem Tierheim oder einer Tierorganisation aus dem In- oder Ausland erworben hat, wird in den Ortsgemeinden Beindersheim, Großniedesheim und Lamsheim unter Vorlage einer Bescheinigung für ein Jahr von der Hundesteuer befreit.

Für das Halten von Hunden im Freien ist ein Merkblatt beim Veterinäramt der Kreisverwaltung erhältlich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiterinnen Frau Wilhelm (Tel. 06233/5109-46) oder Frau Baudisch (Tel. 06233/5109-28) Zimmer 2.15, bei der Verwaltungsstelle Lamsheim-Heßheim

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim
Fachbereich Organisation und Finanzen